GERHARD SCHULTE

Poth 1 | 58638 Iserlohn Telefon 0 23 71/9 74 14-0 Telefax 0 23 71/9 74 14-29 mail@gerhard-schulte.de www.gerhard-schulte.de

Sondermandanteninformation Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer

Das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgas-

netz, das die s.g. Inflationsausgleichsprämie enthält, wurde am 25.10.2022 verkündet.

Arbeitgeber können diese Prämie jetzt in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 in Form von Zuschüs-

sen oder Sachbezügen bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 EUR steuerfrei an ihre Arbeitnehmer

gewähren (§ 3 Nr. 11c EStG). Zugleich besteht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV Betragsfreiheit in der

Sozialversicherung.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderun-

gen gestellt werden. Es soll genügen, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger

Form - zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis bei der Überweisung oder im Rahmen der Lohnab-

rechnung - deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Ob und in welcher Höhe eine solche Prämie gewährt wird, steht dem Arbeitgeber grundsätzlich frei. Die

Leistung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Ein Gehaltsverzicht

oder eine Gehaltsumwandlung zu Gunsten dieser Prämie sind ausgeschlossen. Auch bereits zugesagte

Lohnerhöhungen oder Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld dürfen durch die Leistung

nicht ersetzt werden.

Ein bisher freiwillig vom Arbeitgeber gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kann in eine Inflations-

ausgleichsprämie umgewandelt werden (Achtung: Arbeitsverträge beachten!)

Eine Zahlung in mehreren aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen soll möglich sein. Auch Auszubil-

dende und Minijobber können die Prämie erhalten. Hier gilt es grundsätzlich die Regelungen des Allge-

meinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten.

Unerheblich ist auch, ob es sich um eine Einmalzahlung oder eine Auszahlung in mehreren Raten han-

delt.

1/2



Für die Praxis empfiehlt sich auf der Abrechnung oder der Überweisung deutlich zu machen, dass die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie dazu dient, die anhaltend hohen Belastungen infolge der Preissteigerungen zu reduzieren. Außerdem sollten Arbeitgeber die Freiwilligkeit der Zahlung durch einen entsprechenden Hinweis dokumentieren. Folgendes Muster könnte hier genutzt werden:

"Die Gewährung der als Inflationsausgleichsprämie bezeichnete einmalige Zahlung in Höhe von …... EUR erfolgt durch den Arbeitgeber …... (Name) freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Zahlung soll die anhaltend hohen Belastungen des Arbeitnehmers ……. (Name) aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise abmildern. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht nicht. Die Zahlung ist nach § 3 Nr. 11c EStG steuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei."

Gerne sind wir Ihnen bei der Umsetzung der Inflationsausgleichsprämie behilflich.